

GEMEINDE OBERRIEDEN

Vertragsbedingungen

- 1) Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Doppel dieses Vertrags ist innert 10 Tagen zurückzusenden. Die oben erwähnte Gebühr ist **innert 30 Tagen** mit der Rechnung zu begleichen.
- 2) Es wird keine Platzgebühr erhoben.
- 3) Die Kosten für den Stromverbrauch und die elektrischen Installationen sind in den Umtriebs-Gebühren von Fr. 100.00 enthalten.
- 4) Chilbi-Betrieb Marktfahrer (von Beginn an verkaufsbereit)
 - Samstag 14.00 bis mindestens 23.00 Uhr
 - Sonntag 12.00 bis mindestens 22.00 Uhr
(Beginn bereits nach Beendigung Gottesdienst, ca. 11.00 Uhr, gestattet.)
 - Montag 14.00 bis mindestens 20.00 Uhr
- 5) Am Samstag und am Montag finden von 14.00 bis 14.30 Uhr Gratisfahrten für die Kinder statt. Alle Fahrgeschäfte sind verpflichtet daran teilzunehmen, ausser Schiess- und Spielbuden und Pavillons. Die Kosten der Gratisfahrten gehen zu Lasten der Schausteller.
- 6) Die Spielbewilligung bezieht sich auf das/die im Vertrag erwähnte/n Geschäfte. Für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und für den einwandfreien betrieblichen Zustand der Anlage ist der Marktfahrer persönlich verantwortlich. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden und Betriebsunterbrüche, die mit diesem Marktstand in irgendeinem Zusammenhang stehen, ausdrücklich ab.
- 7) Die Fassadenaufbauten an den Geschäften müssen vollständig aufgebaut werden, und dürfen nicht vor Beendigung der Chilbi am Montag-Abend um 22.00 Uhr abgebaut werden.
- 8) In der Aufbauwoche vor der Chilbi darf die Auffahrt der Wagen auf dem Chilbiplatz am Dienstag, an der Kirchstrasse am Donnerstag, ab 12.00 Uhr und auf der Alten Landstrasse ab Samstag, 07.00 Uhr, beginnen. Der Platzmeister koordiniert die Auffahrtszeiten, deshalb muss mit ihm Rücksprache genommen werden. Nach der Chilbi muss der Platz auf der Alten Landstrasse bis Montag, 24.00 Uhr, der Platz an der Kirchstrasse bis Dienstag 12.00 Uhr und der Chilbiplatz bis Mittwoch 22.00 Uhr in ordnungsgemäsem Zustand übergeben werden. Am Chilbimontag dürfen Fahrgeschäfte und Buden, Verkaufsstände etc. nur nach Absprache mit dem Platzmeister demontiert werden. Abbrucharbeiten während der Nacht sind untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Platzmeister. Bei schlechtem Wetter wird mit dem Platzmeister frühestens ab 21.00 Uhr Rücksprache genommen, ob die Anlage abgestellt werden kann.
- 9) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bedingungen werden mit einer Konventionalstrafe zwischen Fr. 500.00 bis 1000.00 belegt. Die Strafsumme legt das Ressort Bevölkerung fest.